



**Erste Änderung der
Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Durchführung von Bürgerentscheiden
vom 15.03.2010**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.03.2010 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abstimmung findet grundsätzlich durch Brief statt.

Findet innerhalb der Frist zur Durchführung des Bürgerentscheides eine allgemeine Wahl statt, wird der Tag des Bürgerentscheids auf den Wahltag festgelegt und eine Urnenabstimmung durchgeführt. Die zusätzlichen Regelungen ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

3. Der bisherige § 9 „Inkrafttreten“ wird § 11.

4. Neu eingefügt wird § 9 „Sonderregelungen bei einer Urnenabstimmung“ mit folgender Fassung:

- (1) Die Anzahl der Stimmbezirke entspricht denen der angesetzten allgemeinen Wahl.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Abstimmung und bedient sich dabei des für die allgemeine Wahl berufenen Wahlvorstandes.
- (3) Die Stimmabgabe kann am festgesetzten Wahltag von 8:00 bis 18:00 Uhr im jeweils festgesetzten Wahlraum erfolgen.
- (4) Die Stimmenzählung erfolgt durch den Wahlvorstand unmittelbar im Anschluss nach der Auszählung der Stimmen für die allgemeine Wahl.
- (5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

5. Neu eingefügt wird § 10 „Ratsbürgerentscheid“ mit folgender Fassung:

Die §§ 1 bis 9 gelten entsprechend für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides nach § 26 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.03.2010
Der Bürgermeister
Dzewas